

31. Unter welchen Umständen verstößt es gegen die guten Sitten, wenn Gewerbetreibende ihre Ware unter einem Namen in Verkehr bringen, der als Bestandteil den Namen eines Wettbewerbers enthält? Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (RGBl. S. 499) § 1.

II. Zivilsenat. Ur. v. 19. Januar 1915 i. S. The Garlock Packing Co. (Rl.) w. N. u. Gen. (Wekl.). Rep. II. 511/14.

I. Landgericht Hamburg, Kommer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin, die Firma The Garlock Packing Co. in Hamburg, stellt Packungen und Dichtungen für Maschinen her und vertreibt sie unter dem Namen „Garlock-Packung“. Für die Klägerin sind in die Zeichenrolle des deutschen Patentamts verschiedene Warenzeichen eingetragen, die den Namen „Garlock“ enthalten, insbesondere ein nur aus dem Namen „Garlock“ bestehendes Wortzeichen. Die Beklagten haben Fabrikate vertrieben, die nicht von der Klägerin hergestellt, in Druckschriften oder Schreiben aber als „Garlock-Ersatz“ oder als „Garlock-Packung-Ersatz“ oder „Garlock-Ersatzpackung“ bezeichnet waren.

Die Klägerin erhob wegen des in der Bezeichnung „Garlock-Ersatz“ liegenden Eingriffs in ihr Warenzeichen- und Namensrecht Klage. Diese Klage, der das Landgericht stattgab, wurde vom Oberlandesgericht abgewiesen. In der Revisionsinstanz wurde das Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben und den Beklagten bei Geldstrafe für den Fall der Zuwiderhandlung verboten, das Wort „Garlock-Ersatz“ zur Bezeichnung der von ihnen vertriebenen Waren im geschäftlichen Verkehr zu gebrauchen.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß für die Frage, ob durch die von der Klägerin den Beklagten vorgeworfene Benutzung oder Anbringung der Wörter „Garlock-Ersatz“, „Garlock-Packung-Ersatz“, „Garlock-Ersatzpackung“, „Asbest-Garlock-Ersatzhochdruckpackung“ eine Gefahr der Verwechslung herbeigeführt wird, die Wirkung auf den ganzen Kreis derjenigen in Betracht kommt, die ihrer Stellung und Tätigkeit nach in die Lage kommen, Packungen für Maschinen zu kaufen oder zu bestellen oder die Anschaffung solcher Packungen zu veranlassen.

Das Berufungsgericht stellt nun fest, daß, wenn ein Angehöriger dieser Kreise die hier fraglichen Wörter „Garlock“ und „Ersatz“ im Zusammenhange liest oder hört, er diese Wortzusammensetzung als gleichbedeutend verstehen wird mit der Angabe, das Fabrikat sei, obwohl keine Garlock-Ware, doch imstande, ebenso zu dienen wie Garlock-Ware. Weiter stellt das Berufungsgericht fest, daß viele Angehörige der vorerwähnten Kreise beim Gebrauche des Wortes „Garlock-Packung“ die Vorstellung haben werden, das Wort „Garlock“ bezeichne den Produzenten. In diesen Personen werde beim Lesen einer Zusammensetzung der Wörter „Garlock“ und „Ersatz“ sogleich die Vorstellung entstehen, daß hier das Garlock-Fabrikat durch das Fabrikat eines anderen ersetzt werden solle, daß es sich also nicht um eine zum Vertriebe des Garlock-Fabrikats gewählte Bezeichnung handle. Das Berufungsgericht nimmt ferner an, das Wort „Garlock“ werde in den hier fraglichen Zusammenhängen mit dem Worte „Ersatz“ so verwendet, daß in abgekürzter Form zum Ausdruck gebracht werde, die hier angepriesene Ware sei eine andere Ware als die im Verkehr mit dem Worte Garlock bezeichnete Ware, sie sei aber ebenso gut wie die Garlockware. Durch diese Feststellungen wird jedoch der Anspruch der Klägerin gegen die Beklagten nicht ausgeschlossen, die Bezeichnung der von ihnen vertriebenen Waren mit den Worten „Garlock-Ersatz“ oder den übrigen hier fraglichen, das Wort „Garlock“ enthaltenden Wortverbindungen zu unterlassen.

Das Wort Garlock ist der Name einer Person, es ist ein Bestandteil der Firma der Klägerin und zwar der einzige eigenartige Bestandteil, der mehr als die anderen Bestandteile die Aufmerksamkeit auf sich ziehen muß. Das Wort Garlock hat im geschäftlichen

Verkehr seine Beziehung zu dem Namen Garlock und der Firma der Klägerin nicht verloren, es ist nicht ein bloßer Gattungsname für Waren bestimmter Art geworden. Das Berufungsgericht nimmt selbst an, daß das Wort Garlock in der Vorstellung vieler Angehöriger der hier in Betracht kommenden Verkehrskreise den Produzenten bezeichnet.

Es ist nun zwar den Beklagten nicht verwehrt, zur Anpreisung der von ihnen vertriebenen Packungen zu behaupten, sie seien ebenso gut, sie seien imstande, ebenso zu dienen wie die von der Klägerin hergestellten Garlock-Packungen, falls diese Behauptung tatsächlich richtig ist. Ist das aber auch der Fall, so dürfen die Beklagten doch nicht im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes die an sich gestattete Behauptung in der Form zum Ausdruck bringen, daß sie ihre Ware mit einem Namen versehen, der wie hier aus einem zusammengesetzten Worte besteht, das als einzig eigenartigen Bestandteil den Namen und das Warenzeichen der Klägerin, ihrer Wettbewerberin, enthält. Gestattet könnte dies nur sein, wenn der Name Garlock oder das gleichlautende Warenzeichen ein allgemeiner Warenname geworden wäre und nur Eigenschaften einer Ware, unabhängig von deren Herkunft, nach dem allgemeinen Sprachgebrauche bezeichnete. Das ist aber nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht der Fall. Es verstößt gegen die guten Sitten, wenn, wie die Klägerin behauptet, die Beklagten ihren Waren einen Namen geben und sie mit einem Namen in Verkehr bringen, der als auffälligen Bestandteil nicht den eigenen Namen, sondern den Namen eines Wettbewerbers, wenn auch in abgekürzter Form, enthält, ohne daß dieser letztere Name eine allgemeine Bezeichnung für Waren von bestimmten Eigenschaften geworden ist. Eine solche willkürliche, nicht aus der Notwendigkeit einer sachlich zutreffenden Bezeichnung der Ware entsprungene Verwendung des Namens eines Wettbewerbers, der auf diese Weise der eigenen Ware anhaften soll, kann nur den Zweck haben, der eigenen Ware Eingang zu verschaffen und den Absatz der eigenen Ware gerade dadurch zum Schaden des Wettbewerbers zu erleichtern, daß dessen Name und der damit verknüpfte Ruf, den die von ihm hergestellten Waren infolge seiner Tätigkeit erlangt haben, benutzt wird.

Dies ist auch dann der Fall, wenn ein dem Namen des Wett-

bewerbers hinzugefügtes Wort, wie hier nach Feststellung des Berufungsgerichts das Wort „Ersatz“, die Wirkung hat, zum Ausdruck zu bringen, daß die Ware der Beklagten nicht die unter dem Namen Garlock-Packung bekannte Ware der Klägerin und auch nicht von der Klägerin hergestellt, sondern nur ebenso gut, ebenso dienlich sei. Um dies zum Ausdruck zu bringen, brauchten die Beklagten für ihre Ware nicht einen Namen zu wählen, der den Namen der Klägerin in sich aufnahm. Wenn sie es trotzdem taten, so kann sich ihre Absicht nicht darauf beschränkt haben, damit ihre Ware als eine ebenso gute, ebenso dienliche wie die der Klägerin zu bezeichnen, ihre Absicht muß vielmehr weiter dahin gegangen sein, ihrer Ware den Namen der Klägerin anzuhängen, um dadurch, wenn auch nicht das Publikum zu täuschen, so doch in Ausnutzung des von der Klägerin für ihren Namen und ihre Fabrikate erworbenen guten Rufes den eigenen Wettbewerb zu erleichtern und den der Klägerin zu erschweren.

Der vorliegende Fall unterscheidet sich wesentlich von dem in R.G.B. Bd. 79 S. 250 ff. behandelten. Dort wurde angenommen, daß das Wort „Pilsener“, das für sich allein eine Herkunftsangabe enthält, in Verbindung mit der Angabe eines anderen Herkunftsorts, der einen zweiten Herkunftsart ausschließt, nur die Bedeutung einer Beschaffenheitsangabe hat, und zwar in dem Sinne, daß die in Frage kommende Ware, Bier, nach Pilsener Art gebraut sei. Im vorliegenden Falle bedeutet aber das Wort Garlock in dem von den Beklagten gewählten Warennamen nach der Feststellung des Berufungsgerichts nicht, daß die Ware der Beklagten nach der Art hergestellt sei wie die Ware der Klägerin oder daß sie bestimmte Eigenschaften dieser letzteren Ware habe, sondern nur, daß sie ebenso gut, ebenso dienlich sei wie die Ware der Klägerin, worin nur eine allgemeine Empfehlung der Ware der Beklagten zu finden ist, und zwar unter Ausnutzung des guten Rufes, den sich die Ware der Klägerin erworben hat.

Anders liegt auch der bei Warnerer Rechtsprech. 1912 Nr. 96 mitgeteilte Fall (Rep. II. 207/11). Hier wurden die Worte „Ersatz für Chartreuse“ trotz des geschützten Warenzeichens „Chartreuse“ in dem Warenzeichen eines anderen für zulässig erachtet, weil der Zusatz „Ersatz für“ zu dem Worte Chartreuse notwendig zugleich mit dem letzteren Worte wahrgenommen werden mußte, das nur zur Bezeich-

nung der Art und Beschaffenheit des Likörs diene. Dabei wurde angenommen, daß nicht schon jede Bezugnahme auf die gewerbliche Leistung eines Konkurrenten und die Behauptung, daß die eigene Ware der des anderen gleichkomme und für sie als Ersatz dienen könne, unter allen Umständen ein unlauteres Gebahren bedeuten müsse. Die Umstände aber lagen erheblich anders als im gegenwärtigen Falle. Außer anderen Worten und einem Bilde enthielt das beanstandete Warenzeichen auch die Worte „Ersatz für Chartreuse“ und brachte damit in anderer Weise, als es in der jetzt in Frage stehenden Wortverbindung „Garloa-Ersatz“ geschehen ist, zum Ausdruck, daß die Ware nach Art und Beschaffenheit dem „Chartreuse“-Likör ähnlich sei. Die Wortverbindung „Ersatz für Chartreuse“ stellt sich als eine dem Namen eines Likörs hinzugefügte nähere Beschreibung des Likörs dar, nicht als eine Benennung des Likörs, wie sie unter Umständen in dem zusammengesetzten Worte „Chartreuse-Ersatz“ gefunden werden könnte.

Budem sind örtliche Herkunftsbezeichnungen, wie „Pilsener“ und „Chartreuse“ eher geeignet, in Verbindung mit anderen Worten, insbesondere mit einer zweiten Ortsbezeichnung den Charakter einer Herkunftsbezeichnung ganz zu verlieren und sich zu einer bloßen Beschaffenheitsangabe abzuschwächen, als Personennamen, die von vornherein auf nur einen Hersteller der Ware hinweisen. Ausgeschlossen ist es allerdings nicht, daß auch ein Personennamen und ein geschütztes Wortzeichen durch die Übung und Gewöhnung des Verkehrs zu einer bloßen Beschaffenheitsangabe der Ware werden können, nämlich dann, wenn der Verkehr sich daran gewöhnt hat, unter dieser Bezeichnung lediglich eine besonders geartete Ware ohne Rücksicht auf eine bestimmte Ursprungsstätte zu verstehen. Vgl. RGZ. Bd. 56 S. 160 flg. („Singer-Nähmaschine“). Dies ist namentlich der Fall, wenn es sich um Waren handelt, die nach einem bestimmten veröffentlichten System, das von einer bestimmten Person herrührt, fertiggestellt werden, wie dies z. B. angenommen ist für Siebig's Fleischextrakt (RGZ. Bd. 40 S. 63) und für „von Berlepsche Nisthöhlen“ (Rep. I. D. 610/09).

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist aber das Wort „Garloa“ Herkunftsbezeichnung geblieben und auch die Wortverbindung „Garloa-Ersatz“ nicht durch die Übung und Ge-

wöhnung des Verkehrs eine allgemeine Bezeichnung für Waren einer bestimmten Gattung geworden. Der bloße Umstand, daß die in Betracht kommenden Verkehrskreise die hier fraglichen den Beklagten zur Last gelegten Bezeichnungen dahin auffassen, die Ware der Beklagten sei ebenso gut, ebenso dienlich wie die der Klägerin, beweist nur, daß die Verwendung des Wortes Garlock eine Empfehlung der Ware der Beklagten bedeutet, nicht wegen bestimmter Eigenschaften dieser Ware, sondern wegen der bekannten Brauchbarkeit der Ware der Klägerin, die durch die Ware der Beklagten ersetzbar sein soll.

Hiernach ist der Anspruch der Klägerin, die Bezeichnung „Garlock-Erfaß“ zu unterlassen, auf Grund des festgestellten Sachverhältnisses gegen beide Beklagte nach § 1 UnlWG. gerechtfertigt, weil beide die hier fragliche Bezeichnung für ihre Waren zu Wettbewerbszwecken angewendet haben.“ . . .